



# Landratsamt Rottal-Inn



Landratsamt Rottal-Inn · Postfach 12 57 · 84342 Pfarrkirchen

Fachbereich: Umwelt und Natur

## Gegen Empfangsbestätigung

Frischli Milchwerke GmbH & Co. Huber OHG  
Herrn Erwin Stummer  
Landshuter Str. 105  
84307 Eggenfelden

Ansprechpartner: Herr Müller

Telefon: 08561 20-314

Telefax: 08561 20-353

[markus.mueller@rottal-inn.de](mailto:markus.mueller@rottal-inn.de)

Anschrift: Ringstraße 4-7, Gebäude 3  
84347 Pfarrkirchen

Zimmer Nr.: 314

Ihre Nachricht: --  
Datum/Zeichen

Unser Zeichen: 42.1-170/3-246

Pfarrkirchen, 19.07.2023

## **Immissionsschutzrecht;**

### **Wesentliche Änderung der Milchverarbeitungsanlage durch**

- **Umbau, Umnutzung und südliche Erweiterung des bestehenden Produktionsgebäudes für die Errichtung und den Betrieb zweier zusätzlicher Walzentrockner inkl. der notwendigen baulichen und technischen Komponenten (2. Abluftkamin, 2. Fließbett mit zugehöriger Lüftungsanlage, 2. Wirbelstromsiebmaschine),**
- **Erhöhung der Produktionskapazität für Milchpulver,**
- **Anbau am bestehenden Produktionsgebäude im Norden und Errichtung einer sich unmittelbar daran anschließenden neuen Leichtbauhalle zur Verlagerung der Lagerkapazität für Verpackungsmaterialien (vor allem Big Bags, etc.)**

**auf den Grundstücken Fl. Nrn. 1397 und 1398, jeweils Gemarkung und Stadt Eggenfelden**

**Antragsteller: Frischli Milchwerke GmbH & Co. Huber OHG, Landshuter Straße 105, 84307 Eggenfelden**

Anlagen:

- Kostenrechnung
- genehmigte Antragsunterlagen
- restliche Antragsunterlagen
- Baubeginnsanzeige
- Anzeige der Nutzungsaufnahme

Das Landratsamt Rottal-Inn erlässt folgenden

## **B e s c h e i d:**

- I. **Der Frischli Milchwerke GmbH & Co. Huber OHG, vertreten durch Herrn Erwin Stummer, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung zur Erweiterung der bestehenden Milchverarbeitungsanlage an der Landshuter Straße 105, 84307 Eggenfelden, erteilt.**

**Diese immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung umfasst folgende Änderungen:**

- Umbau, Umnutzung und südliche Erweiterung des bestehenden Produktionsgebäudes für die Errichtung und den Betrieb zweier zusätzlicher Walzentrockner inkl. der notwendigen baulichen und technischen Komponenten (2. Abluftkamin, 2. Fließbett mit zugehöriger Lüftungsanlage, 2. Wirbelstromsiebmaschine)
- Erhöhung der Produktionskapazität für Milchpulver
- Anbau am bestehenden Produktionsgebäude im Norden und Errichtung einer sich unmittelbar daran anschließenden neuen Leichtbauhalle zur Verlagerung der Lagerkapazität für Verpackungsmaterialien (vor allem Big Bags, etc.)

Diese immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung umfasst folgende Anlagenkomponenten:

**Wesentliche bauliche Komponenten:**

- Südlicher Anbau am bestehenden Produktionsgebäude (Maße ca. 10 m x 7,5 m = 75 m<sup>2</sup>) mit künftig zwei Wirbelstromsiebmaschinen zur Milchpulverherstellung sowie mit Big Bag-Abfüllung
- Umnutzung des zentral im bestehenden Produktionsgebäude gelegenen Raumes für die Siloverladung in einen Produktionsraum zur Aufstellung der beiden zusätzlichen Walzentrockner (inkl. zugehöriger Umbaumaßnahmen)
- Umbaumaßnahmen im bestehenden Produktionsgebäude u. a. zur Unterbringung des 2. Fließbetts und zur Erweiterung des Lüftungsraumes für die künftig 2 Fließbett-Lüftungsanlagen
- Errichtung eines zusätzlichen Abluftkamins mit drei Zügen (Höhe ca. 29 m über GOK, Kamindurchmesser 1,4 m, Kaminzugdurchmesser 2 x 0,6 m und 1 x 0,35 m)
- Nördlicher Anbau am bestehenden Produktionsgebäude (Maße ca. 6,3 m x 11,45 m = 72 m<sup>2</sup>) für die Lagerung von Verpackungsmaterialien
- Errichtung einer Leichtbauhalle (Maße ca. 20 m x 10 m = 200 m<sup>2</sup>) im unmittelbaren westlichen Anschluss an den o. g. nördlichen Anbau für die Lagerung von Verpackungsmaterialien

**Wesentliche technische Komponenten:**

Walzentrocknung	
Hersteller	GMF Gouda Processing Solutions
Typ	PFD-T9/30
Leistung (kW)	22,2
Volumenstrom (m <sup>3</sup> /h)	900 (Umgebungsluft)
Durchsatzleistung (kg/h)	2.426
Fließbett	
Hersteller	Vibra Maschinenfabrik Schultheis GmbH & Co.
Typ	VF 45/10 Vibrations-Fließbett-Kühler
Fließbettfläche (m <sup>2</sup> )	4,5
Leistung Heizung (kW)	2,7
Trocknungsleistung (kg/h)	1.000
Lüftungsanlage für neues 2. Fließbett	
Hersteller	Reitz Holding GmbH & Co. KG
Typ Zuluft	MXE040-016030-00
Leistung Zuluft (kW)	15
Drehzahl Zuluft (U/min)	2.960
Typ Abluft	MXE035-015030-00 A
Leistung Abluft (kW)	17,6
Volumenstrom Abluft (m <sup>3</sup> /h)	136
Drehzahl Abluft (U/min)	2.950
Wirbelstromsiebmaschine	
Hersteller	Daxner

Typ	WM 30 DD-DST
Leistung Motor (kW)	4
Trocknungsleistung (kg/h)	1.000

Diese immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung wird mit folgenden Anlagenkenn- und Betriebsdaten und unter den nachfolgenden Nebenbestimmungen erteilt.

## Anlagenkenn- und Betriebsdaten

- **Einsatzstoffe im gesamten Milchverarbeitungsbetrieb:**

	Menge in Tonnen pro Jahr	
	Bestand	Planung
Rohmilch	100.000	80.000
Sahne	900	6.400
Konzentrat	3.000	17.500
Laktose	600	600
<b>∑ Einsatzstoffe</b>	<b>104.500</b>	<b>104.500</b>
<b>Verarbeitungskapazität insgesamt (bezogen auf Einsatzstoffe): <u>unverändert bis zu 300 Tonnen pro Tag</u></b>		

- **Technische Verfahrensparameter der Walzentrocknungsanlage:**

	Bestand	Planung
Durchsatzleistung Walzentrockner Input (Milchkonzentrat)	2.426 kg/h	4.852 kg/h
Durchsatzleistung Walzentrockner Output (Milchpulver)	1.000 kg/h	2.000 kg/h
maximale Betriebstemperatur (Sattdampf)	175 °C	175 °C
maximaler Betriebsdruck (Sattdampf)	8 bar	8 bar

- **Trocknungskapazität der vier Walzentrockner insgesamt: 43 Tonnen pro Tag**
- **Produktionskapazität für Milchpulver insgesamt: 17.500 Tonnen pro Jahr**
- **Betriebszeiten der Walzentrocknungsanlage: Montag bis Sonntag von 0:00 Uhr - 24:00 Uhr**
- **Lagerkapazität für Verpackungsmaterialien: unverändert 40 Tonnen**

## Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen der bislang im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ergangenen baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheide behalten weiterhin Gültigkeit, sofern sie nicht durch nachfolgende Nebenbestimmungen ersetzt oder geändert werden.

## **Allgemeines**

1. Die oben genannten Daten der Anlage sind einzuhalten. Die Anlage ist nach Maßgabe der unter **III.** aufgeführten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheides, die Betriebs- und Verfahrensbeschreibung in diesem Bescheid und Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen treffen.
2. Für etwaige Änderungen, z. B. der Produktionskapazität, der Anlagenteile, der Betriebszeiten, etc., ist beim Landratsamt Rottal-Inn ein immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag rechtzeitig vor der geplanten Umsetzung einzureichen, sofern es sich um eine wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG handelt. Sofern es sich um eine unwesentliche Änderung handelt, ist eine Änderungsanzeige nach § 15 BImSchG spätestens einen Monat vor der geplanten Umsetzung vorzulegen.
3. Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Landratsamt Rottal-Inn, SG 42 - Umwelt und Natur, spätestens eine Woche vorher mit der beigefügten Anzeige mitzuteilen.
4. Für den Betrieb und die Wartung der Anlagen sind die entsprechenden Vorschriften der Hersteller zu beachten.

## **Bedingung**

**Mit der Ausführung der Bauarbeiten für die**

- **Erweiterung des Produktionsgebäudes,**
- **Errichtung des Abluftkamins,**
- **Erweiterung der Lagerhalle sowie die**
- **Errichtung einer Leichtbauhalle**

**darf erst nach erfolgter Prüfung des Standsicherheitsnachweises und nach Vorlage der entsprechenden diesbezüglichen bautechnischen Nachweise beim Landratsamt Rottal-Inn begonnen werden.**

## **Auflagen**

### **A. Immissionsschutz**

Die Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz der bislang im Zusammenhang mit dem Betrieb der gesamten Milchverarbeitungsanlage ergangenen baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheide behalten weiterhin Gültigkeit, sofern sie nicht durch nachfolgende Nebenbestimmungen ersetzt oder geändert werden.

#### **1. Allgemeine Anforderungen**

- 1.1 Die Anlage ist entsprechend den Antragsunterlagen und den Vorgaben des Herstellers zu errichten, ordnungsgemäß zu betreiben und regelmäßig zu warten sowie auf ordnungsgemäße Einstellung und Funktionsweise hin zu kontrollieren. Sofern für die Wartungsarbeiten kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist dies durch eine Fachfirma durchzuführen.
- 1.2 Eine Änderung der Einsatzstoffpalette oder eine Erhöhung der Einsatzstoffmenge sowie jede andere Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist dem Landratsamt Rottal-Inn spätestens einen Monat vor der geplanten Umsetzung anzuzeigen.

- 1.3 Das im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrages vorgelegte immissionsschutztechnische Gutachten zum Schallimmissionsschutz der Hooock & Partner Sachverständige PartG mbB - Beratende Ingenieure vom 11.05.2023 mit der Projektnummer EGG-1696-16 / 1696-16\_E02 ist als Teil der Antragsunterlagen zu sehen und hinsichtlich der darin vorgegebenen Betriebsverhältnisse zu beachten.
- 1.4 Ausführung und Betrieb der Walzentrocknungsanlage müssen sich im Rahmen der Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie vom 04.12.2019 bewegen.

## 2. Luftreinhaltung

**Die Auflagen zur Luftreinhaltung für die Walzentrocknungsanlage in der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung vom 08.12.2010 (Az. 42.1-170/ 3-246) sowie die Auflagen des Technischen Umweltschutzes im Zusammenhang mit der Walzentrocknungsanlage in der Baugenehmigung vom 05.06.2014 (Az. B-477-2014 - SG 41.2) werden durch folgende Auflagen ersetzt:**

- 2.1 Befestigte Verkehrsflächen sind zur Vermeidung von Staubaufwirbelungen regelmäßig zu reinigen.
- 2.2 Die Abluft aus dem Fließbett ist einer Reinigungseinrichtung (Zyklon) zuzuführen.
- 2.3 Der abgereinigte Milchpulverstaub ist der Produktion wieder vollständig zuzuführen.
- 2.4 Der zusätzliche Abluftkamin für die Walzentrocknung ist (wie der bereits bestehende) entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten, ordnungsgemäß zu betreiben und regelmäßig zu warten sowie auf ordnungsgemäße Einstellung und Funktionsweise hin zu kontrollieren.
- 2.5 Das Abgas aus der gesamten Walzentrocknungsanlage (inkl. Fließbett) ist über zwei Abluftkamine in einer Höhe von jeweils mindestens 28,91 m über GOK senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abzuführen, so dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird.
- 2.6 Die staubförmigen Emissionen im Abgas aus der Walzentrocknung bzw. aus dem Fließbett dürfen die Massenkonzentration **10 mg/m<sup>3</sup>** nicht überschreiten. Dies gilt sowohl für die bestehende als auch die antragsgegenständliche Walzentrocknungsanlage (inkl. Fließbett).  
Für die Trocknung von entmineralisiertem Molkepulver, Casein und Laktose sowie beim Betrieb sonstiger staubemittlerender Anlagenteile gelten die Anforderungen der Nummer 5.2.1 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft 2021) von 20 mg/m<sup>3</sup>.
- 2.7 Beim Auftreten von geruchsintensiven Anlagenemissionen und Beeinträchtigungen der Nachbarschaft sind gemäß TA Luft 2021 (Nr. 5.2.8 „Geruchsstoffe“) Anforderungen zur Emissionsminderung zu treffen (z. B. Einhausung der Anlage, Kapselung von Anlagenteilen, notfalls Ableitung und Reinigung über Abgasreinigungseinrichtungen, etc.).
- 2.8 Im Bereich der Eindampferanlage bzw. Walzentrocknung sind die entstehenden Brüden zu erfassen und einer energetischen Verwertung zuzuführen.
- 2.9 **Es gilt Nummer 5.3.2 der TA Luft 2021 mit der Maßgabe, dass Emissionsmessungen für Gesamtstaub an beiden Abluftkaminen der Walzentrocknungsanlage mindestens einmal jährlich (beginnend mit Inbetriebnahme der zusätzlichen Walzentrocknung) durchzuführen sind. Der entsprechende Messbericht ist dem Landratsamt Rottal-Inn unaufgefordert vorzulegen.**

Da die Abgase von Walzentrocknung und Fließbett aus drei Kaminzügen über einen gemeinsamen Schornstein abgeleitet werden, gilt je Schornstein der einzuhaltende Emissionsgrenzwert für den kombinierten Ausstoß.

### 3. Lärmschutz

- 3.1 Die Beurteilung von Lärmemissionen, die mit dem Gesamtbetrieb der Milchverarbeitungsanlage einschließlich des zugehörigen Fahrverkehrs und dessen Nebeneinrichtungen in unmittelbarem Zusammenhang stehen, ist nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 durchzuführen. Insbesondere dürfen die anlagenbedingten Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten in der Nachbarschaft die folgenden reduzierten Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Tag:	58 dB(A)
Nacht:	43 dB(A)

IO 1 (MI): Wohnhaus „Landshuter Straße 124“, Fl. Nr. 1365, Gem. Eggenfelden  
IO 2 (MI): Wohnhaus „Oswald-Grimb-Straße 8“, Fl. Nr. 1407, Gem. Eggenfelden  
IO 3 (MI): Wohnhaus „Rottwiesenweg 43a“, Fl. Nr. 1432, Gem. Eggenfelden

Eine Richtwertverletzung liegt auch vor, wenn einzelne kurzzeitige Pegelmaxima die an den Immissionsorten jeweils geltenden Immissionsrichtwerte tagsüber um mehr als 30 dB(A) und nachts um mehr als 20 dB(A) überschreiten.

- 3.2 Die bewerteten Bau-Schalldämmmaße  $R'_w$  dürfen im betriebsfertigen eingebauten Zustand die folgenden Werte nicht unterschreiten:

Wandkonstruktion (Stahlbeton)	$R'_w \geq 45$ dB(A)
Dach (Stahlbeton)	$R'_w \geq 45$ dB(A)
Wandkonstruktion (Trapezblech)	$R'_w \geq 25$ dB(A)
Dach (Trapezblech)	$R'_w \geq 25$ dB(A)
Tore	$R'_w \geq 25$ dB(A)
Sektionaltor (Verpackungshalle)	$R'_w \geq 18$ dB(A)
Türen (insbesondere in der Wand der Lüftungsanlage)	$R'_w \geq 25$ dB(A)

- 3.3 Die folgenden Summenschalleistungspegel  $L_w$  dürfen bei Volllastbetrieb der stationären technischen Anlagen nicht überschritten werden:

Kamin Bestand	$L_w \leq 71$ dB(A)
Kamin neu	$L_w \leq 71$ dB(A)

Es ist für beide Kamine der Schalldämpfer vom Typ RSA (F) 800/1200 der Firma Systemair bzw. ein schalltechnisch gleichwertiges Modell zu verbauen.

- 3.4 Die Lüftungsöffnung der Lüfteranlage ist mit einem Kulissenschalldämpfer bzw. einer schalltechnisch gleichwertigen Maßnahme zu versehen. Der von der Lüftungsanlage abgestrahlte Schalleistungspegel darf den nachfolgenden Wert nicht überschreiten:

Lüftungsgitter	$L_w \leq 54$ dB(A)
----------------	---------------------

- 3.5 Die Warenlieferung und die Warenauslieferung sind auf die Tagzeit zwischen 6:00 - 22:00 Uhr zu beschränken.

- 3.6 Die Belade-, Entlade- und Umschlagstätigkeiten sind auf die Tagzeit zwischen 6:00 - 22:00 Uhr zu beschränken.

- 3.7 Die öffenbaren Außenbauteile der Gebäude (Fenster, Türen, Tore, etc.) sind in der Nachtzeit zwischen 22:00 - 6:00 Uhr durchgehend geschlossen zu halten.
- 3.8 Alle Fahrzeuge und Anlagenteile sind entsprechend dem Stand der Technik zur Lärm-minderung zu betreiben und zu warten.
- 3.9 Unnötige Motorleerläufe sind durch organisatorische Maßnahmen so weit als möglich zu unterbinden.
- 3.10 Relevanten Abweichungen von diesen Bestimmungen kann ausschließlich dann zuge-stimmt werden, wenn diesbezüglich ein qualifizierter Nachweis der schalltechnischen Unbedenklichkeit vorgelegt wird.
- 3.11 **Nach bestimmungsgemäßem Betrieb des Änderungsvorhabens, d. h. frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der zusätzlichen Wal-zentrocknung sowie der Umsetzung der in Auflage Nr. 3.3 und 3.4 festgesetzten Schallschutzmaßnahmen ist durch eine anerkannte Messstelle nach § 29b BIm-SchG der lärmtechnische Nachweis zu erbringen, dass durch die gesamte Milch-verarbeitungsanlage (in ihrer künftigen Form) die gemäß Auflage Nr. 3.1 vorgege-benen Immissionsrichtwerte eingehalten werden (Abnahmemessung). Zudem ist zu belegen, dass keine Beeinträchtigungen durch tieffrequente Geräusche im Sinne der DIN 45680 vorliegen.**
- 3.12 Hinsichtlich der durchzuführenden turnusmäßigen Überwachungsmessungen für die gesamte Milchverarbeitungsanlage gilt Auflage Nr. 3.3 zum Immissionsschutz unter B. der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung vom 11.06.2014 unter Be-rücksichtigung der obigen in Auflage Nr. 3.1 vorgegebenen Immissionsorte unverän-dert fort.

#### **4. Abfallwirtschaft**

- 4.1 Beim Umgang und der Entsorgung von Abfällen sind die Vorschriften des KrWG und seines untergesetzlichen Regelwerks – insbesondere die AltöIV und die NachwV - in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- 4.2 Der Anfall von Abfällen ist möglichst zu vermeiden. Unvermeidbare Abfälle sind vorran-gig wiederzuverwenden oder einer Verwertung (z. B. Recycling) zuzuführen und nicht verwertbare Abfälle, insbesondere jene, die nach AVV als gefährlich eingestuft werden, sind einer schadlosen Beseitigung zuzuführen.
- 4.3 Für alle beim Betrieb anfallenden Abfälle (z. B. Altöle, Schmiermittel, Kondensate, Fil-ter, Dichtungen, Batterien, ölige sowie verschmutzte Lappen und Kleidungsstücke, etc.) ist der Betreiber für einen ordnungsgemäßen Umgang und weiteren Entsorgungsweg verantwortlich. Bei der Entsorgung von Altölen ist die Altölverordnung (AltöIV) zu beachten.
- 4.4 Die anfallenden Abfälle sind in geeigneten Behältern nach Arten getrennt zu sammeln („Vermischungsverbot“) und so zum Transport bereitzustellen, dass sie unbefugten Personen ohne Gewaltanwendung nicht zugänglich sind und Beeinträchtigungen der Umwelt nicht eintreten können.

## **B. Baurecht**

Die Nebenbestimmungen zum Baurecht der bislang im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ergangenen baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheide behalten weiterhin Gültigkeit, sofern sie nicht durch nachfolgende Nebenbestimmungen ersetzt oder geändert werden.

Maßgebend für die Ausführung des Bauvorhabens sind die mit dem Genehmigungs- und Prüfvermerk versehenen Bauvorlagen (Bauzeichnung, Baubeschreibung). Bei plangemäßer Bauausführung sind noch folgende Auflagen und ggf. die Rotstifteintragungen in den Plänen zu beachten:

1. Zur Ausführung des genehmigten Bauvorhabens hat der Betreiber geeignete Unternehmer zu bestellen (Art. 50 Abs. 1 Satz 1 BayBO). Die Unternehmer sind dafür verantwortlich, dass die von ihnen übernommenen Arbeiten nach den genehmigten Bauvorlagen und den diesen entsprechenden Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen des Entwurfsverfassers gemäß den öffentlichen Vorschriften und den als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln ausgeführt werden (Art. 52 Abs. 1 Satz 1 und 2 BayBO).
2. **Der Baubeginn ist mit der beiliegenden Bauerlaubnisanzeige/Baubeginnsanzeige dem Landratsamt Rottal-Inn mindestens eine Woche vorher mitzuteilen (Art. 68 Abs. 7 BayBO).**  
Gleichzeitig sind die Namen der Unternehmer zu benennen und deren Mitgliedsnummer bei der Berufsgenossenschaft anzugeben. Die Mitteilung ist vom Betreiber zu unterschreiben.
3. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung, Bauvorlagen, bautechnische Nachweise, soweit es sich nicht um Bauvorlagen handelt, sowie Bescheinigungen von Prüfsachverständigen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (Art. 68 Abs. 6 Satz 3 BayBO).
4. **Der Betreiber hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung bzw. die Umsetzung der beantragten Änderungen (Inbetriebnahme der geänderten Milchverarbeitungsanlage) spätestens eine Woche vorher dem Landratsamt Rottal-Inn anzuzeigen (Art. 78 Abs. 2 Satz 1 BayBO).**
5. Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz ist nachzuweisen (bautechnische Nachweise), auch wenn sie bauaufsichtlich nicht geprüft werden.
6. Bautechnische Nachweise müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (Art. 68 Abs. 6 Satz 3 BayBO). Bautechnische Nachweise gelten auch dann als Bauvorlagen im Sinn der Verordnung, wenn sie dem Landratsamt Rottal-Inn nicht vorzulegen sind (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BauVorIV).
7. **Der abschließende Prüfbericht des Prüfsachverständigen für Standsicherheit als Nachweis der ordnungsgemäßen Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit für die Erweiterung des Produktionsgebäudes, die Errichtung des Abluftkamins, die Erweiterung der Lagerhalle sowie für die Errichtung einer Leichtbauhalle muss bei Nutzungsaufnahme/Inbetriebnahme vorgelegt werden.**
8. Der Brandschutznachweis ist von einem Prüfsachverständigen für Brandschutz zu bescheinigen. Laut der vorliegenden Bescheinigung Brandschutz I wurde der Brandschutznachweis durch den Prüfsachverständigen Dipl.-Ing. (FH) Anton Pavic, N.-L.-Brandenburg-Str. 10, 83355 Grabenstätt, bescheinigt.



9. **Die Bescheinigung Brandschutz II (Bescheinigung eines Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes gemäß Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BayBO) muss zusammen mit dem geprüften Brandschutznachweis bei Nutzungsaufnahme/Inbetriebnahme der geänderten Milchverarbeitungsanlage vorgelegt werden.**
10. Werden bautechnische Nachweise durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt, gelten die entsprechenden Anforderungen auch in den Fällen der Abweichungen für den Brandschutz als eingehalten. Dies ersetzt die Genehmigung bzw. Zulassung durch das Landratsamt Rottal-Inn.

### **C. Brandschutz**

Die Nebenbestimmungen zum Brandschutz der bislang im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ergangenen baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheide behalten weiterhin Gültigkeit, sofern sie nicht durch nachfolgende Nebenbestimmungen ersetzt oder geändert werden.

Der Feuerwehrplan ist in Absprache mit dem Kreisbrandrat für das gesamte Objekt (Milchverarbeitungsanlage in der Landshuter Straße 105, 107, 109, 111, 113) zu ergänzen und aus Gründen der Einheitlichkeit gemäß DIN 14095 auszufertigen.

Gemäß Nr. 4 Abs. 2 zur DIN 14095 müssen Feuerwehrpläne stets auf aktuellem Stand gehalten werden. Der Betreiber hat hierzu den Feuerwehrplan bei jeder Änderung, mindestens aber alle zwei Jahre, von einer sachkundigen Person prüfen zu lassen. Der Brandschutzdienststelle und der zuständigen Feuerwehr ist die Revision des Feuerwehrplanes unaufgefordert vorzulegen.

### **D. Wasserwirtschaft**

Die Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft der bislang im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ergangenen baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheide behalten weiterhin Gültigkeit, sofern sie nicht durch nachfolgende Nebenbestimmungen ersetzt oder geändert werden.

Sollte eine Bauwasserhaltung bzw. temporäre Grundwasserabsenkung erforderlich sein, ist diese rechtzeitig vorher unter Vorlage prüffähiger Antragsunterlagen beim Landratsamt Rottal-Inn (Fachbereich Wasserrecht) gemäß Art. 70 Abs. 1 Nr. 3 BayWG zu beantragen.

Für Maßnahmen, die dauerhaft auf das Grundwasser einwirken können (z. B. Fundamente/Bohrpfähle im Grundwasser, tiefreichende Bodenverbesserungsmaßnahmen) ist die hierfür erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis ebenso rechtzeitig beim Landratsamt Rottal-Inn (Fachbereich Wasserrecht) einzuholen.

### **Auflagenvorbehalt**

**(§ 12 Abs. 2a BImSchG: Einverständnis des Antragstellers erforderlich)**

#### **Brandschutz:**

Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt unter Einbeziehung des Brandschutznachweises Änderungen ergeben, die sich hinsichtlich des vorbeugenden, abwehrenden und organisatorischen Brandschutzes auswirken, so behält sich das Landratsamt Rottal-Inn weitere Auflagen vor.

II. Die Genehmigung für die beantragte wesentliche Änderung der Milchverarbeitungsanlage durch Umbau, Umnutzung und südliche Erweiterung des bestehenden Produktionsgebäudes für die Errichtung und den Betrieb zweier zusätzlicher Walzentrockner inkl. der notwendigen baulichen und technischen Komponenten (2. Abluftkamin, 2. Fließbett mit zugehöriger Lüftungsanlage, 2. Wirbelstromsiebmaschine), Erhöhung der Produktionskapazität für Milchpulver sowie durch Anbau am bestehenden Produktionsgebäude im Norden und Errichtung einer sich unmittelbar daran anschließenden neuen Leichtbauhalle zur Verlagerung der Lagerkapazität für Verpackungsmaterialien (vor allem Big Bags, etc.) erlischt, wenn nicht bis spätestens 3 Jahre nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit der Errichtung oder dem Betrieb begonnen worden ist.

III. Dieser Genehmigung liegen die folgenden mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Rottal-Inn vom 19.07.2023 versehenen Planunterlagen zugrunde, welche Bestandteile dieses Bescheides sind:

- a. Antrag vom 11.05.2023, eingegangen am 16.05.2023
- b. Erläuterung des Antragsgegenstandes
- c. Detaillierte Betriebs- und Verfahrensbeschreibung
- d. Übersicht aller relevanten Anlagenparameter
- e. Angaben zur Luftreinhaltung
- f. Maschinenaufstellungsplan
- g. Übersicht Betriebsablauf
- h. Angaben zum Ausgangszustand des Anlagengrundstücks
- i. UVP-Unterlagen (Vorprüfung)
- j. Bauantragsunterlagen inkl. Eingabeplanung (Lageplan 1:1000, Eingabepläne)
- k. Immissionsschutztechnisches Gutachten zum Schallimmissionsschutz der Hooek & Partner Sachverständige PartG mbB - Beratende Ingenieure mit Datum vom 11.05.2023, Projekt-Nr. EGG-1696-16 / 1696-16\_E02
- l. Messbericht vom 29.11.2022 der InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG über bei der bestehenden Walzentrocknungsanlage am 24.11.2022 durchgeführte Staubmessungen
- m. Datenblätter (Technische Beschreibungen u. a. von Walzentrockner, Fließbett, Zyklon, Lüftungsanlage, Wirbelstromsiebmaschine, Abgaskamin)
- n. bautechnische Nachweise zum Brandschutz (zwei Bescheinigungen Brandschutz I vom 23.02.2023, erstellt vom Prüfsachverständigen Dipl.-Ing. (FH) Anton Pavic, N.-L.-Brandenburg-Str. 10, 83355 Grabenstätt)

IV. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Für diesen Bescheid werden folgende Gebühren festgesetzt:

- Immissionsschutzrechtliche Genehmigung: **13.488,45 €**

An Auslagen sind angefallen:

- Stellungnahme Gewerbeaufsichtsamt: **231,00 €**

### **Gründe:**

#### **I.**

#### **Sachverhalt**

Die Fa. Frischli Milchwerke GmbH & Co. Huber OHG, Landshuter Straße 105, 84307 Eggenfelden, betreibt an der Landshuter Straße 105 in Eggenfelden einen Milchverarbeitungsbetrieb. Die ehemalige Molkerei Huber, die sich in den 60er Jahren in Eggenfelden ansiedelte, wurde im Jahre 1996 von der Frischli Milchwerke GmbH übernommen. In dem Betrieb werden neben Kaffeesahne in Portionspackungen seit einigen Jahren auch Halbfertigprodukte wie

Kondensmilch, Milchpulver, etc. hergestellt. In den vergangenen Jahren wurde die Anlage durch einige Erweiterungen mehrfach immissionsschutzrechtlich geändert.

Mit Antrag vom 11.05.2023 beantragte die Frischli Milchwerke GmbH & Co. Huber OHG eine wesentliche Änderung der bestehenden Milchverarbeitungsanlage durch

- Umbau, Umnutzung und südliche Erweiterung des bestehenden Produktionsgebäudes für die Errichtung und den Betrieb zweier zusätzlicher Walzentrockner inkl. der notwendigen baulichen und technischen Komponenten (2. Abluftkamin, 2. Fließbett mit zugehöriger Lüftungsanlage, 2. Wirbelstromsiebmaschine) zur Milchpulverherstellung
- Erhöhung der Produktionskapazität für Milchpulver
- Anbau am bestehenden Produktionsgebäude im Norden und Errichtung einer sich unmittelbar daran anschließenden neuen Leichtbauhalle zur Verlagerung der Lagerkapazität für Verpackungsmaterialien (vor allem Big Bags, etc.) von der Halle westlich des Produktionsgebäudes in diese neuen Gebäude(teile)

Die für die Milchpulverherstellung erforderliche Trocknung von Milchkonzentrat (dieses wird im bestehenden Eindampfer aus vorbehandelter Rohmilch erzeugt und hat einen Trockensubstanzgehalt von etwa 40 %) erfolgt derzeit in einer Trocknungsanlage bestehend aus zwei Walzentrocknern, die mit je einem sich drehenden Graugusskörper ausgestattet sind. Dieser Graugusskörper wird erhitzt und das Milchkonzentrat als dünner anhaftender Film aufgetragen. Dadurch trocknet das aufgetragene Milchkonzentrat, der Wassergehalt reduziert sich auf 2,5 % bis 3 %. Anschließend wird der getrocknete Film vom Graugusskörper mittels Schabemesser abgelöst. Der in Flocken vorliegende Milchpulverfilm wird nun über ein Fließbett geführt (hierbei erfolgt nochmals Reduzierung des Wassergehaltes sowie durch Rütteln Zerkleinerung und Kühlung) und anschließend in eine Wirbelstromsiebmaschine verbracht, in der eine nochmalige Zerkleinerung und Homogenisierung hinsichtlich Korngröße erfolgt. Nach Durchlaufen dieses Prozesses liegt nun das Endprodukt Milchpulver vor. Die beim oben beschriebenen Trocknungsprozess im Walzentrocknerraum entstehende Abluft der zwei Walzentrockner sowie die nach Abreinigung mittels Zyklon von Milchpulverstaub weitgehend befreite Abluft vom geschlossen ausgeführten Fließbett wird mittels Lüftungsanlagen über einen bestehenden dreizügigen Kamin mit einer Höhe von ca. 29 m über GOK senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abgeführt.

Zur Erhöhung der Produktionskapazität für Milchpulver (Verdoppelung) wird nun neben der oben beschriebenen bestehenden Walzentrocknung eine baugleiche Anlage mit ebenfalls zwei Trocknungskörpern in einem durch Umnutzung und Umbau entstehenden Raum zentral im bestehenden Produktionsgebäude installiert. Ferner wird die antragsgegenständliche Walzentrocknungsanlage genauso wie die bereits bestehende mit den notwendigen weiteren baulichen und technischen Komponenten (eigener Abluftkamin, eigenes Fließbett mit eigener zugehöriger Lüftungsanlage, eigene Wirbelstromsiebmaschine) gleichermaßen ausgestattet. Zur Aufstellung bzw. Installation sind beim bestehenden Produktionsgebäude entsprechende Umbaumaßnahmen (u. a. Erweiterung des Raumes für die Lüftungsanlage, etc.) bzw. die Schaffung eines Anbaus im Süden (hier befinden sich künftig beide Wirbelstromsiebmaschinen sowie die Big Bag-Abfüllung für Milchpulver) vorgesehen. Die Big Bag-Abfüllung für Milchpulver soll zwar künftig in den antragsgegenständlichen südlichen Anbau am Produktionsgebäude verlagert werden, bleibt aber von der Funktionsweise her unverändert.

Durch die o. g. neuen Lagergebäude soll die Lagerkapazität für Verpackungsmaterial, v. a. Big Bags, nicht erhöht, sondern lediglich im Sinne kürzerer Transportwege verlagert werden.

Während die Menge an produziertem Milchpulver annähernd verdoppelt wird, wird die Menge an produzierter Magermilch entsprechend verringert.

Mit der beabsichtigten wesentlichen Änderung ist damit keine Erhöhung der insgesamt genehmigten Verarbeitungskapazität für Rohmilch, Milcherzeugnisse, Milchbestandteile, etc. von 300 Tonnen pro Tag als Jahresdurchschnittswert verbunden.

Das Betriebsgelände des Milchverarbeitungsbetriebes wird nahezu allseitig von Mischnutzungen umschlossen. Im Südosten hingegen haben sich verschiedene Gewerbebetriebe angesiedelt. Das Produktionsgebäude, in dem die zweite Walzentrocknungsanlage und über dem der

zweite Abluftkamin errichtet werden sollen, befindet sich im mittigen Bereich des Betriebsgeländes auf dem Grundstück Fl. Nr. 1398 der Gemarkung Eggenfelden. Ein geplanter Anbau an das Produktionsgebäude wird auf der Südseite desselben errichtet.

Die dem Vorhaben nächstgelegenen Wohnnutzungen sind nördlich des Betriebsgeländes an der Landshuter Straße, im Osten an der Oswald-Grimb-Straße sowie im Süden am Rottwiesenweg zu finden.

Auf dem Betriebsgelände befinden sich neben dem Produktionsgebäude auch ein Verwaltungsgebäude, ein Kesselhaus, ein Hochregal- sowie ein Lagergebäude.

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung im Sinne von § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt, da mit der beantragten wesentlichen Änderung an sich schon ein „erneutes Überschreiten“ des Prüfwertes von 200 Tonnen pro Tag Produktionskapazität (als Jahresdurchschnittswert) bei der Verarbeitung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen gemäß Nr. 7.29.1 von Anlage 1 zum UVPG anzunehmen ist, selbst wenn die für die UVP-Relevanz hier maßgebliche Produktionskapazität insgesamt bei der Verarbeitung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen durch die beiden beantragten zusätzlichen Walzentrockner unangetastet bleibt (es wird zwar die Produktionskapazität für Milchpulver gesteigert, allerdings reduzieren sich die Produktionsmengen in anderen Verarbeitungsbereichen der Fa. Frischli in Eggenfelden entsprechend).

Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass im vorliegenden Fall für das Änderungsvorhaben nach überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens besteht, da nach entsprechender Beurteilung der relevanten Fachstellen und -behörden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Absatz 2 des UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Bei der allgemeinen Vorprüfung berücksichtigte das Landratsamt Rottal-Inn auch, ob und inwieweit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Betreibers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Durch den Trocknungsvorgang entstehen bei der Walzentrocknungsanlage luftverunreinigende Stoffe in Form von Staub und Geruch. Da die u. a. mit Staub beladene Abluft vom Fließbett im geschlossenen System einem Zyklon nach dem Stand der Technik zugeführt wird (auch bei den Walzentrocknern entsteht durch die verwinkelte Abluft-Leitungsführung eine gewisse staubabscheidende Wirkung) und die bei Walzentrocknung und Fließbett entstehende Abluft anschließend gefasst über einen ca. 29 m hohen Kamin abgeführt wird, ist aus immissionsschutzfachlicher Sicht hinsichtlich Luftreinhalte auch unter Zugrundelegung des vorgelegten Messberichts der InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG über bei der bestehenden Walzentrocknungsanlage am 24.11.2022 durchgeführte Staubmessungen mit geringfügigen nachteiligen Auswirkungen im zulässigen Rahmen zu rechnen. Wie bereits im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens im Jahre 2010 für die beiden bestehenden Walzentrockner festgestellt wurde, ist infolge des prinzipiell geschlossenen Anlagensystems nicht mit relevanten Geruchsemissionen zu rechnen. Durch den Betrieb der beantragten zusätzlichen zwei Walzentrockner (inkl. der notwendigen baulichen und technischen Komponenten) werden Geräuschemissionen verursacht. Unter Zugrundelegung des immissionsschutztechnischen Gutachtens zum Schallimmissionsschutz der Hoock & Partner Sachverständige PartG mbB - Beratende Ingenieure vom 11.05.2023, Projekt-Nr. EGG-1696-16 / 1696-16\_E02, kann immissionsschutzfachlich davon ausgegangen werden, dass durch den Betrieb der o. g. Anlagen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm nicht überschritten und damit keine unzulässigen Geräuschemissionen verursacht werden (der Immissionsbeitrag des Änderungsvorhabens ist rechnerisch irrelevant). Dazu tragen u. a. die umfassenden baulichen Maßnahmen zur Herstellung einer adäquaten Gebäudeabschirmung bzw. Kapselung durch das Produktionsgebäude bei. Ferner wirkt sich im Hinblick auf die Lärmsituation positiv aus, dass beide Abluftkamine der Walzentrocknungsanlage und das Lüftungsgitter in der Außenwand des Lüftungsraums mit geeigneten Schalldämpfern ausgestattet werden. Insgesamt betrachtet ergibt sich somit aus Sicht des Technischen Umweltschutzes keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht).

Im Hinblick auf die zu erweiternde Milchkonzentrat Trocknung mittels Walzentrocknung werden keine Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vorgenommen, so dass das Vorhaben insoweit aus wasserwirtschaftlicher Sicht als nicht relevant einzustufen ist. Das Änderungsvorhaben befindet sich wie die gesamte Betriebsstätte der Fa. Frischli auch in keinem Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet nach § 51 bzw. § 53 WHG, in keinem festgesetzten oder faktischen Überschwemmungsgebiet nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und auch in keinem Risikogebiet nach § 73 Abs. 1 WHG, so dass insgesamt betrachtet aus wasserwirtschaftlicher Sicht erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind und demnach eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht für erforderlich gehalten wird.

Das Änderungsvorhaben hat u. a. dahingehend naturschutzfachliche Auswirkungen, dass zusätzliche bauliche Anlagen und damit in gewissem Umfang weitere versiegelte Fläche im Innenstadtbereich geschaffen werden. Der Eingriff in Natur und Landschaft durch die Versiegelung der baulichen Erweiterungsmaßnahmen ist aufgrund des geringen Umfanges vernachlässigbar. Der Naturhaushalt ist im Vorhabensgebiet bereits stark vorbelastet bzw. durch die bisherige Nutzung als Betriebsgelände überprägt. Es finden keine relevanten Eingriffe in den Naturhaushalt statt. Schutzbereiche des Naturschutzes (geschützte Biotop, Naturdenkmäler, Schutzgebiete) sind von der Planung nicht betroffen, da ausschließlich bereits stark beeinträchtigte Flächen in Anspruch genommen werden bzw. auch indirekt keine Auswirkungen zu erwarten sind (lt. Antragsunterlagen werden keine luftfremden Stoffe in relevantem Umfang emittiert). Eine indirekte Beeinträchtigung von Biotopen z. B. durch Stickstoffeintrag ist daher nicht anzunehmen. Es wird außerdem kein Anhaltspunkt für Arten gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG gesehen, da es sich bei den direkt betroffenen Bereichen um Flächen mit geringer Habitatqualität für derartige Tierarten handelt und auch umliegend kein Vorkommen relevanter, störungsempfindlicher Tierarten anzunehmen ist.

Damit ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine Betroffenheit der naturschutzfachlich relevanten Belange gemäß Anlage 3 zum UVPG. Gegen das Vorhaben bestehen von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde daher keine Bedenken.

Somit ist insgesamt damit zu rechnen, dass das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorruft. Aus der allgemeinen Vorprüfung ergibt sich daher keine UVP-Pflicht.

An dieser Stelle wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des Änderungsvorhabens mit dem materiellen Umweltrecht und die ggf. zu treffenden Vorkehrungen zur Sicherstellung der Genehmigungsfähigkeit unbeschadet der o. g. verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vollumfänglich überprüft worden sind (siehe hierzu unten rechtliche Würdigung unter II.).

Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG ist bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, ein Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht ist festzuhalten, dass auf die Erstellung und Vorlage eines Ausgangszustandsberichts bei der konkret angedachten wesentlichen Änderung verzichtet werden kann, da unter Zugrundelegung der in diesem Zusammenhang relevanten Antragsunterlagen davon ausgegangen werden kann, dass das beantragte Vorhaben keine relevanten gefährlichen Stoffe (gemäß CLP-VO) umfasst und demnach bezogen auf den kompletten Betriebsstandort keine entsprechenden Stoffe gemäß CLP-VO gegenüber dem bisherigen Stand hinzukommen.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich berührt werden könnte, wurden zur Stellungnahme aufgefordert (§ 10 Abs. 5 BImSchG):

Die Stadt Eggenfelden, die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft, das Kreisbauamt, der Umweltschutzingenieur bei der Regierung von Niederbayern, die Untere Naturschutzbehörde, das Veterinäramt, die bayerische Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KBLV), das Gewerbeaufsichtsamt, das Gesundheitsamt und der Fachbereich Bodenschutz. Soweit diese Stellen Auflagen vorschlugen, wurden diese geprüft und in den Bescheid übernommen.

## II. Rechtliche Würdigung

### **Zuständigkeit**

Das Landratsamt Rottal-Inn ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 Bay. Immissionsschutzgesetz i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Bay. Verwaltungsverfahrensgesetz).

### **Genehmigungsbedürftigkeit**

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung (§ 4 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 BImSchG, § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 7.32.1 des Anhangs 1 hierzu).

Die Frischli Milchwerke GmbH & Co. Huber OHG verarbeitet als Jahresdurchschnittswert am Betriebsstandort in der Landshuter Straße 105 in Eggenfelden Rohmilch, Milcherzeugnisse, Milchbestandteile, etc. mit einer Tagesleistung bis zu 300 Tonnen.

Die Milchverarbeitungsanlage als Hauptanlage fällt unter Nr. 7.32.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV, wonach Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von ausschließlich Milch mit einer Kapazität der eingehenden Milchmenge als Jahresdurchschnittswert von 200 Tonnen oder mehr Milch je Tag immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlagen im förmlichen Verfahren sind.

Entsprechend der Kennzeichnung mit dem Buchstaben E in der dortigen Spalte d von Anhang 1 der 4. BImSchV handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (Anlage nach Art. 10 in Verbindung mit Nr. 6.4. c) des Anhangs I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen).

Auch die Änderung einer Anlage und/oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Insbesondere die Errichtung und der Betrieb zweier zusätzlicher Walzentrockner inkl. der notwendigen baulichen und technischen Komponenten (2. Abluftkamin, 2. Fließbett mit zugehöriger Lüftungsanlage, 2. Wirbelstromsiebmaschine) stellen eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige wesentliche Änderung dar, da hinsichtlich Luftreinhaltung und Lärmschutz nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und sich dies insbesondere auf das Schutzgut Mensch auswirken kann: Beim Trocknungsprozess entsteht Staub, der z. T. mit einem Zyklon abgereinigt wird, die Abluft wird über einen Kamin abgeleitet. Ob die aus der Anlage resultierenden Immissionen (bei Verwendung des vorgesehenen Zyklons) im zulässigen Rahmen sind, ist aus immissionsschutzfachlicher Sicht im Genehmigungsverfahren zu prüfen (neben weiteren Aspekten wie den notwendigen Ableitbedingungen).

Ferner sind bei den geplanten technischen Komponenten im Zusammenhang mit den beiden neuen Walzentrocknern zusätzliche Lärmemissionen zu erwarten, so dass näher zu prüfen ist, ob angesichts des kritischen Standorts im Zentrum von Eggenfelden die geltenden Lärm-Immissionsrichtwerte an den nächstgelegenen Immissionsorten mit den vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen weiterhin eingehalten werden können.

Grundsätzlich wäre ein förmliches immissionsschutzrechtliches Änderungsgenehmigungsverfahren (d. h. mit Öffentlichkeitsbeteiligung) nach § 10 BImSchG durchzuführen. Allerdings kann dem Antrag des Betreibers auf Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung der Antragsunterlagen gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG aus immissionsschutzrechtlicher Sicht entsprochen werden, da offensichtlich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter zu befürchten sind.

### **Genehmigungsfähigkeit**

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG besteht ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, wenn

- schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG),
- Vorsorgeanforderungen erfüllt werden, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG),
- Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet bzw. ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG),
- die entstehende Wärme für Anlagen des Betreibers genutzt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG),
- andere öffentliche Belange nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Die in den Bescheid aufgenommenen Genehmigungsinhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf § 12 Abs. 1 BImSchG.

### **Fachtechnische Beurteilung im Einzelnen**

#### **Lärmschutz**

Zur fachlichen Beurteilung des Vorhabens dient das in den immissionsschutzrechtlichen Antragsunterlagen enthaltene immissionsschutztechnische Gutachten zum Schallimmissionsschutz der Hooock & Partner Sachverständige PartG mbB - Beratende Ingenieure mit Datum vom 11.05.2023, Projekt-Nr. EGG-1696-16 / 1696-16\_E02.

Wie im Vorfeld mit dem Gutachtenersteller abgesprochen werden die bisher als relevante Immissionsorte angesehenen IO 1 - IO 3 im Gutachten untersucht und beurteilt. Diese werden auch regelmäßig hinsichtlich der Auswirkungen des Anlagenlärms der vorliegenden Anlage überprüft.

Als relevante Immissionsorte werden festgelegt:

- IO 1: Wohnhaus Landshuter Straße 124, Fl. Nr. 1365, Gem. Eggenfelden (MI)
- IO 2: Wohnhaus Oswald-Grimb-Straße 8, Fl. Nr. 1407, Gem. Eggenfelden (MI)
- IO 3: Wohnhaus Rottwiesenweg 43a, Fl. Nr. 1432, Gem. Eggenfelden (MI)

Laut Gutachten bedingt die durch das Änderungsvorhaben verursachte Zusatzbelastung folgende Beurteilungspegel:

Tagzeit (6:00 bis 22:00 Uhr)

<b>Immissionsort</b>	<b>IO 1</b>	<b>IO 2</b>	<b>IO 3</b>
Reduzierte Immissionsrichtwerte dB(A)	58	58	58
Prognostizierte Beurteilungspegel dB(A)	37	44	36

Nachtzeit (22:00 bis 6:00 Uhr) hier ungünstigste Nachtstunde

<b>Immissionsort</b>	<b>IO 1</b>	<b>IO 2</b>	<b>IO 3</b>
Reduzierte Immissionsrichtwerte dB(A)	43	43	43
Prognostizierte Beurteilungspegel dB(A)	27	19	30

**Im vorliegenden Gutachten wurde plausibel dargelegt, dass die Beurteilungspegel der Zusatzbelastung durch das Änderungsvorhaben an den maßgeblichen Immissionsorten unter der Irrelevanzschwelle [d. h. vorhabensbedingte Zusatzbelastung um mindestens 10 dB(A) unter dem jeweils geltenden Immissionsrichtwert] liegen.**

**Es wird deshalb davon ausgegangen, dass bei Einhalten der in diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen zum Lärmschutz keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm hervorgerufen werden.**

### **Luftreinhaltung**

#### **Geruch:**

Es ist bei den geplanten Änderungen der Anlage mit keinen zusätzlichen relevanten Geruchsemissionen zu rechnen, da auch die Erweiterung der Walzentrocknung im geschlossenen Anlagensystem integriert ist.

Es wurde bereits im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung vom 08.12.2010, mit der u. a. die derzeit bestehende Walzentrocknung zugelassen wurde, durch ein Immissionsschutzgutachten die Geruchsbelastung durch die Gesamtanlage festgestellt, mit dem Ergebnis, dass die Geruchshäufigkeit unter der Irrelevanzschwelle von 2 % liegt.

#### **Staub:**

Bei der Walzentrocknung und im anschließenden Fließbett entsteht Milchpulverstaub und Wasserdampf. Durch den verwinkelten Aufbau der Ablufführung bei der Walzentrocknung wird der Staub größtenteils abgeschieden und fällt als Kondensat an. Die Abluft des Fließbetts wird einem Zyklon zugeführt und der dabei abgereinigte Milchpulverstaub vollständig in die Produktion zurückgeführt.

Im Vorfeld der immissionsschutzrechtlichen Antragstellung wurde bei der bestehenden Walzentrocknungsanlage eine Staubmessung durch das Messinstitut InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG durchgeführt. Dazu liegt ein Messbericht vom 29.11.2022 den Antragsunterlagen bei. Es wurde an der bestehenden Anlage bei beiden Walzentrocknern und beim Fließbett gemessen. Hier wurden an den Walzentrocknern bei einer Messunsicherheit von 10 % zwischen 9 mg/m<sup>3</sup> und 12 mg/m<sup>3</sup> Gesamtstaub gemessen. Beim Fließbett ergibt sich ein Wert von 3 mg/m<sup>3</sup> bis 4 mg/m<sup>3</sup>.

Da die Erweiterung der Walzentrocknung baugleich stattfinden soll, ist davon auszugehen, dass die Emissionen an Gesamtstaub auch hier im gleichen Bereich liegen werden.

**Somit ist die Einhaltung der Emissionsbandbreite für gefasste Staubemissionen in die Luft durch Trocknung der einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie gewährleistet.**

### **Abfallwirtschaft**

Durch die geplante Erweiterung der Milchverarbeitungsanlage fallen keine spezifischen zusätzlichen Abfälle an. Der anfallende Milchpulverstaub wird der Produktion vollständig wieder zugeführt.

Insgesamt können beim Betrieb der Gesamtanlage folgende Abfälle anfallen:

- Verpackungen aus Papier und Pappe
- Verpackungen aus Kunststoff
- Verpackungen aus Glas
- Aufsaug- und Filtermaterialien, Schutzkleidung
- Abwasser aus der Anlagenreinigung

Die Abfälle werden weiterhin wie bisher im Gesamtbetrieb gesammelt



### **Energieeffizienz**

Die neuen Anlagenteile werden mit elektrischem Strom betrieben. Es fällt keine nutzbare Wärme an. Durch die Änderung der Lagerhaltung mit dem neuen geplanten Lager für Verpackungsmaterial werden Wege für die innerbetriebliche Anlieferung verkürzt, womit elektrische Energie für Flurförderfahrzeuge eingespart werden kann.

### **Begründung der Nebenbestimmungen**

Es war erforderlich, die Genehmigung mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) zu versehen.

Die im Bescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen sind geeignet, um die in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen zu gewährleisten. Sie sind auch erforderlich, da andere weniger belastende und trotzdem die Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellende Nebenbestimmungen nicht ersichtlich sind. Die Notwendigkeit der einzelnen Nebenbestimmungen ergibt sich aus der Art der zu genehmigenden Anlage und aus dem Bestreben, ein möglichst großes Maß an Sicherheit für die im Betrieb Beschäftigten zu gewährleisten, sowie die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen zu schützen (vgl. § 5 BlmSchG). Die Nebenbestimmungen in diesen Bescheid sind angemessen, da diese und die damit sicher gestellte Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BlmSchG nicht außer Verhältnis zu einem damit verbundenen Aufwand für die Antragstellerin stehen.

Die **Bedingung** beruht im Wesentlichen auf dem Vorschlag der am Verfahren beteiligten Unteren Bauaufsichtsbehörde. Rechtsgrundlage für diese Bedingung ist § 12 Abs. 1 i. V. m. §§ 5 und 6 BlmSchG.

Die Bedingung im Hinblick auf die dem Landratsamt Rottal-Inn gegenüber nachzuweisende Prüfung des Standsicherheitsnachweises für die Erweiterung des Produktionsgebäudes, die Errichtung des Abluftkamins, die Erweiterung der Lagerhalle sowie die Errichtung einer Leichtbauhalle vor der Ausführung der Bauarbeiten war festzusetzen, da die Notwendigkeit, einen statischen Nachweis für alle wichtigen Tragkonstruktionen zu erbringen, ihrem Wesen nach für die Ausführung des Bauvorhabens im Interesse der öffentlichen Sicherheit so wichtig ist, dass erst dann die bauliche Anlage errichtet werden darf, wenn die Standsicherheit des Bauwerks nachgewiesen ist.

Die **Auflagen** beruhen im Wesentlichen auf den Vorschlägen der am Verfahren beteiligten Behörden und Gutachter. Rechtsgrundlage für diese Auflagen sind § 12 Abs. 1 i. V. m. §§ 5 und 6 BlmSchG. Zur Begründung der einzelnen Auflagen wird auf die o. g. fachtechnische Beurteilung im Einzelnen verwiesen.

### **Begründung des Auflagenvorbehaltes**

Der Auflagenvorbehalt dieses Bescheids stützt sich auf § 12 Abs. 2 a BlmSchG. Danach kann die Genehmigung mit Einverständnis des Antragstellers mit dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden, soweit hierdurch hinreichend bestimmte, in der Genehmigung bereits allgemein festgelegte Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb der Anlage zu einem späteren Zeitpunkt nach Erteilung der Genehmigung näher festgelegt werden können.

Der Vorbehalt weiterer Auflagen aus Gründen des Brandschutzes ist angezeigt: Aufgrund des hohen Gefahrenpotentials, das infolge von fehlenden Maßnahmen im Bereich vorbeugender, abwehrender und organisatorischer Brandschutz (z. B. unzureichende Löschwasserversorgung, fehlende oder unzureichende Instandhaltung der bestehenden Löschwassereinrichtungen, etc.) entstehen kann, muss bei Änderungen in Bezug auf die genehmigten Antragsunterlagen ggf. mit zusätzlichen Auflagen nachgesteuert werden.

Dem Auflagenvorbehalt stimmte der Betreiber mit E-Mail vom 17.07.2023 zu.

## Sonstiges

Dieser Bescheid ergeht unbeschadet etwaiger Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden. Ergibt sich nach der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Belästigungen und Nachteilen geschützt ist, so können nach § 17 BImSchG nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

Gemäß § 18 Abs. 1 BImSchG erlischt diese Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist und gemäß Abs. 2 ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Landratsamt Rottal-Inn anzuzeigen.

Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel gegen diesen Bescheid aufschiebende Wirkung hat.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf den Art. 1, 2, 5 und 6 des Kostengesetzes vom 20.02.1998 in der derzeit gültigen Fassung und Tarif-Nr. 8.II.0 Tarif-Stelle 1.8.2.1, 1.1.2, 1.3.1 und 1.3.2 des Kostenverzeichnisses sowie Tarif-Nr. 2.I.1 Tarif-Stelle 1.24.1.1.2. Auslagen werden gemäß Art. 10 Kostengesetz erhoben.

## Hinweise

### **Immissionsschutz**

Gemäß dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 10.03.2020 sind bei dieser immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung die BVT-Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie vom 04.12.2019 bei der Bestimmung des Standes der Technik zu berücksichtigen. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit beabsichtigt, diese BVT-Schlussfolgerungen in Form einer Verwaltungsvorschrift umzusetzen.

Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass in der künftigen Verwaltungsvorschrift ggf. ein niedrigerer Emissionsgrenzwert für die staubförmigen Emissionen im Abgas aus Walzentrocknung und Fließbett als in Auflage Nr. 2.6 zum Immissionsschutz unter A. dieses Bescheides festgesetzt enthalten sein kann und dieser demnach einzufordern ist.

### **Kreisbauamt**

Baubeginnsanzeigen und bautechnische Nachweise müssen mit Originalunterschriften der Nachweisberechtigten vorliegen.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg

Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Müller